

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	20 (1928)
Heft:	3
Rubrik:	Gemeinwirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Firma eine derartige Publikation zweisprachig anzuschlagen habe. Wenn der Kläger trotz seines mehr als zwanzig Jahre dauernden Aufenthalts in Bärschwil nicht genügend Deutsch verstand, so hätte er sich durch seine Vorgesetzten oder Mitarbeiter über den Inhalt des nachgewiesenermassen vorgenommenen Anschlages unterrichten lassen können.

Der bezügliche Verwaltungsratsbeschluss schliesst von der Nichtbetriebs-unfallversicherung « das Umgehen mit Sprengstoffen ohne nützlichen Zweck » aus. Unter « Umgehen » ist alles Hantieren mit Sprengstoffen von der ersten Berührung bis zum Abbrennen zu verstehen; unter « nützlichem Zweck » kann nur die unmittelbar oder mittelbar dem Betrieb dienende Verwendung von Sprengstoffen verstanden werden. Jede von dieser natürlichen Bestimmung der Sprengstoffe abweichende Verwendung hat deshalb als nicht versichert zu gelten, « namentlich auch das Abbrennen von Sprengstoffen, welches blosse akustische Kundgebungen zum Zweck hat ». Das Verhalten des Klägers kann auch nicht unter die ausdrücklich vorbehaltenen « Hingebungshandlungen » fallen; « ohne im geringsten zu erkennen, dass das an der Bundesfeier vielfach übliche Schiessen der Erhebung der Gemüter dienen kann, muss doch gesagt werden, dass darin noch kein Akt der höhere ethische Anforderungen stellenden Hingabe ans Vaterland zu erblicken ist ».

Das eidgenössische Versicherungsgericht hat aus diesen Erwägungen die Klage abgewiesen und das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn bestätigt.

Gemeinwirtschaft.

Schweizerische Volksfürsorge.

(Mitg.) Die Schweizerische Volksfürsorge (Volksversicherung auf Gegen-seitigkeit) hat ihre Jahresrechnung pro 31. Dezember 1927 abgeschlossen, die vorerst an den Verwaltungsrat und dann an die am 3. Juni 1928 stattfindende Generalversammlung weitergeleitet wird.

Der Versicherungsbestand ist bis Ende 1927 auf 25½ Millionen Franken Versicherungssumme angewachsen. Die Einnahmen an Prämien und Zinsen betrugen im Jahre 1927 Fr. 1,389,165 (gegen Fr. 1,273,856 im Vorjahr). Der Sterblichkeitsverlauf war wiederum ein guter. Es sind für Todesfälle Fr. 169,405 zur Auszahlung gelangt (im Vorjahr Fr. 152,093). Nach Verzinsung des Garantiekapitals zu 5 Prozent und nach gehöriger Dotierung der technischen Reserven ergibt die Jahresrechnung einen Ueberschuss von Fr. 176,651 (Fr. 151,180), wovon Fr. 44,162 der statutarischen Reserve und Fr. 132,488 dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen werden, wodurch der letztere auf Fr. 390,331 angewachsen ist. Dieser Ueberschussfonds ist dazu bestimmt, denjenigen Versicherten, deren Versicherungen mindestens 2 Jahre in Kraft bestehen, Prämierermässigungen zu gewähren.

Die Schweizerische Volksfürsorge hat bekanntlich von allen schweizerischen Lebensversicherungsunternehmungen die niedrigsten Tarifprämien. Dessen ungeachtet ist es ihr bisher möglich gewesen, von Jahr zu Jahr steigende Rechnungsüberschüsse zu erzielen. Aus diesen Rechnungsüberschüssen hat sie bisher insgesamt Fr. 577,983 dem Ueberschussfonds überwiesen, wovon bereits Fr. 187,652 in Form von Prämierermässigungen den Versicherten zugutegekommen sind, während Fr. 390,331 für künftige Prämierermässigungen bereitstehen.

„Eigentum des Vorstandes der SPD“

99

Die erforderlichen ordentlichen Garantiemittel (Prämienreserven etc.) betragen Ende 1927 Fr. 5,539,030. Ueber diese ordentlichen Mittel hinaus besitzt die Volksfürsorge noch folgende besondere Garantien:

Garantiekapital	Fr. 250,000
Gründungsfonds	» 100,000
Statutarischer Reservefonds	» 184,108
Ueberschussfonds	» 390,331
Zusammen	Fr. 924,439

Die gesamten ordentlichen und ausserordentlichen Garantiemittel betragen somit Fr. 6,463,470 und sind ausschliesslich in soliden Schweizerwerten angelegt.

Buchbesprechungen.

Jos. Lukas: Webergäpfe vor 100 Jahren. 63 Seiten, Verlag des Schweizerischen Textilarbeiterverbandes, Zollstrasse 14, Zürich.

Die vorliegende verdienstvolle Arbeit des Genossen Lukas gewährt einen Einblick in Ursachen und Verlauf der Webergäpfe zu Beginn der durch die Einführung der Maschinen herbeigeführten Umwälzung. Einer sachlichen Schilderung dieser industriellen Umwälzung schliesst sich eine Darstellung der Kämpfe und Hungerrevolten der Arbeiterschaft in der Schweiz (Fabrikbrand von Uster), in England, Schlesien, Böhmen und Frankreich (Lyon) an. Auch der Niederschlag, den diese Ereignisse in der zeitgenössischen Literatur gefunden haben, wird durch Zitate und Proben belegt. Wir wünschen der interessanten und lehrreichen Arbeit eine weite Verbreitung.

F. Sch.

B. Imhof, Luzern, Was die Versicherten von der obligatorischen Unfallversicherung wissen sollen. Verlag Unionsdruckerei Luzern. Preis 1 Fr.

In einem Büchlein mit gegen 100 Seiten in handlichem Format behandelt der Verfasser, ein Angestellter der S. U. V. A. in 16 Kapiteln all das, was der Versicherte, der auf Versicherungsleistungen Anspruch erheben will, wissen muss.

Abgesehen von den Einführungskapiteln, in denen die gesetzlichen Grundlagen und die Organisation der Anstalt erörtert sind, behandelt der Verfasser die folgenden Fragen: Unterstellung und Entlassung aus der Versicherung. Versicherte Personen. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung. Verlängerung (Abrede), die versicherten Ereignisse. Die Leistungen der Unfallversicherung. Versicherung ins Ausland. Unfallverhütung.

Das Büchlein, das in einem leichtverständlichen Tone geschrieben ist, kann jedem Versicherten zur Orientierung in einschlägigen Fragen zur Anschaffung empfohlen werden.

-rr.

Jürgen Kuszynski. Der Staatshaushalt. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1927.

Der wachsende Einfluss der Arbeiterklasse in der Gestaltung des finanziellen Haushalts von Staat und Gemeinden macht es notwendig, dass Fragen dieses Haushalts in unsren Kreisen mehr als bisher in Diskussion gezogen werden. Zum Studium von Lehrbüchern fehlen Zeit und Lust, daher sind kleine Beiträge über bestimmte Fragen wertvoll, so auch der vorliegende, in welchem unter anderem eine aktuelle Frage, das Verhältnis der direkten zur indirekten Steuer behandelt wird. Aktuell ist sie deshalb, weil die in unsren Kreisen noch fast allgemeine Verurteilung der indirekten Steuer einer Ueberprüfung bedarf. Der Verfasser zieht interessante Vergleiche zwischen der «bürgerlich-sozialen» und der sozialistischen Finanzpolitik und regt zum Nachdenken an, wenn er auch für einige kühne Behauptungen den Beweis nicht zu erbringen vermochte.

A. B.